

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2008 im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder sind ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Erster Bürgermeister, Vorsitzender

Pilhofer, Klaus

Gemeinderatsmitglied

Angermüller, Sieglinde
Greif, Rudolf
Hauke, Maria
Hitthaler-Teller, Beatrix
Horner, Andreas
Karl, Johannes
Paulus, Annemarie
Primas, Erwin
Reiß, Heinz
Schelter-Kölpfen, Birgit
Schmucker-Knoll, Christa

anwesend bis 21:45 Uhr, danach aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt

Seuberth, Wolfgang
Stumptner, Hermann
Veith, Johannes
Winkelmann, Manfred

Schriftführer

Racher, Helmut

Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.

Entschuldigt fehlen die Gemeinderatsmitglieder:

Gemeinderatsmitglied

Johrendt, Hildegard

familiäre Gründe

Tagesordnung:

1. Kinderbetreuung

- 1.1 Bereitstellung eines gemeindlichen Grundstücks zur Errichtung einer Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde St. Lukas von Bubenreuth
- 1.2 Förderung eines auswärtigen Kindergartenplatzes
- 1.3 Förderung eines auswärtigen Kindergartenplatzes; nachträgliche Zustimmung
- 1.4 Förderung von auswärtigen Kindergartenplätzen

2. Mittagsbetreuung; Bereitstellung eines warmen Mittagessens

(Der Tagesordnungspunkt wurde in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.)

3. Hochwasserschutz;

Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zum Abschluss von Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde Bubenreuth

4. Bauleitplanung der Gemeinde Möhrendorf; Bebauungsplan "19/13 Oberndorfer Straße"

- 4.1 Beteiligung zum Vorentwurf
- 4.2 Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren

5. Bauleitplanung der Stadt Baiersdorf; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ehemaliger ASV-Sportplatz"

- 5.1 Beteiligung zu dem geänderten Entwurf
- 5.2 Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren

6. Gewährung von Zuschüssen zur Regenwassernutzung beim Bau von Zisternen für die Gartenbewässerung; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2007

7. Breitbandversorgung (DSL) in Bubenreuth; Antrag der FW-Fraktion vom 03.12.2007

8. Wahlen; Festsetzung der Entschädigung der Wahlhelfer

9. Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um **19:30 Uhr**.

Einwendungen zur Ladung und zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

GRM Greif beantragt, TOP 2 nichtöffentlich zu behandeln, da die dazu erforderliche Beratung Personalangelegenheiten berühren könne. Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 11.12.2007 wendet **GRM Horner** ein, dass die Sitzung nicht wie protokolliert um 19:30 Uhr, sondern um 19:45 Uhr eröffnet wurde. Der Einwand wird einstimmig angenommen.

Lfd. Nr. 1 - Kinderbetreuung

Lfd. Nr. 1.1 - Bereitstellung eines gemeindlichen Grundstücks zur Errichtung einer Kindertagesstätte der evangelischen Kirchengemeinde St. Lukas von Bubenreuth

(Zu dem Tagesordnungspunkt sind Herr Pfarrer Maier sowie der von der evangelischen Kirche beauftragte Architekt Glaubitz als Sachverständige geladen und erschienen.)

Der Architekt stellt mit Planskizzen und Vorentwürfen dar, dass sich das Grundstück an der Nordost-Ecke der Schule („Winkelgrundstück“) gut für die Errichtung der Kindertagesstätte eigne und auch in der Kirchengemeinde Gefallen finde. Erforderlich sei, dass der dort vorbeiführende Fußweg geringfügig verlegt werde, um eine Abflachung des Winkels zu erreichen. Dies bedeute, dass dem Grundstück Teilflächen des benachbarten Wegegrundstücks und des Schulturnhallen-Grundstücks zugemessen werden müssen.

GRM Winkelmann bittet um einen sorgfältigen Gebrauch der Begrifflichkeiten. Die Gemeinde wünsche die Errichtung einer „Kinderkrippe“, weil eine solche spezielle Einrichtung zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Gemeindegebiet bisher fehle, die Bereitstellung von Kindergartenplätzen sei dagegen – im Hinblick auf den weitgehend gedeckten Bedarf – nur nachrangig.

GRM Karl befürwortet ebenfalls den untersuchten Standort, aber nur unter der Voraussetzung, dass dort noch Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Dazu äußert Herr Glaubitz, dass die Einrichtung schon so errichtet werde, dass ihre Aufnahmekapazität durch Umnutzung von Räumen erhöht werden könne.

GRM Greif hält die Einrichtung, so wie sie konzipiert ist und vorgestellt wurde, für ausreichend groß. Ein deutlicher Einwohnerzuwachs sei in Bubenreuth in absehbarer Zeit ohnehin nicht zu erwarten.

Nach weiterer Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth stellt der evangelischen Kirchengemeinde St. Lukas, Bubenreuth, das gemeindliche Grundstück Fl.-Nr. 85, Gemarkung Bubenreuth, zur Errichtung einer zweigruppigen Kindertagesstätte in Erbpacht zur Verfügung. Der Zuschnitt des Buchgrundstücks wird dahingehend geändert, dass ihm entsprechend dem Vorentwurf des Architekturbüros Glaubitz (Stand: 14.01.2008) Teilflächen des Wegegrundstücks Fl.-Nr. 79/4 und des Schulturnhallen-Grundstücks Fl.-Nr. 84 (beide ebenfalls Gemarkung Bubenreuth) zur Abrundung zugemessen werden.

Der auf diesen Flächen bisher befindliche Weg sowie die „Wertstoffinsel“ sind zu verlagern.

Dieser Beschluss konkretisiert den in der Gemeinderatssitzung am 22.05.2007 gefassten Beschluss Nr. 45.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 1.2 - Förderung eines auswärtigen Kindergartenplatzes

Die Eltern eines am 08.04.2005 geborenen Kindes aus Bubenreuth beantragen, den für das Kind ab 01.03.2008 vorgesehenen Platz im Kindergarten Heilig Kreuz, Erlangen, zu fördern. Als Betreuungsbedarf wird angegeben: wöchentlich 35 Stunden.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht für das Kind ab dem 08.04.2008 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dieser Anspruch ließ sich in Bubenreuth bis dato nicht verwirklichen, weil alle Einrichtungen vollständig belegt sind bzw. aus förderrechtlichen Gründen keine weiteren Kinder mehr aufnehmen konnten.

Der Kindergartenplatz in der Einrichtung in Erlangen wäre deshalb (widerruflich) als bedarfsnotwendig anzuerkennen und dementsprechend auch zu fördern. Die von der Gemeinde Bubenreuth zu leistende Förderung beträgt z. Zt. 1.345, 24 EUR im Jahr.

Mit Schreiben vom 22.01.2008 (Sitzungstag) teilt der Träger des Katholischen Kindergartens, die Katholische Kirchenstiftung Maria Heimsuchung, nun mit, dass die Kindergartenaufsicht des Landratsamtes zugesagt habe, dem Kindergarten ab dem 01.02.2008 wieder einen Betrieb im Umfang von 125 gleichzeitig belegbaren Plätzen zu genehmigen; bisher waren lediglich 112 Plätze zugestanden. Damit könnten wieder weitere Kinder aufgenommen werden.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich ein Beschluss zur Kostenübernahme für den Besuch eines auswärtigen Kindergartens erledigt habe, da das Kind nun einen Kindergarten am Ort besuchen könne.

Lfd. Nr. 1.3 - Förderung eines auswärtigen Kindergartenplatzes; nachträgliche Zustimmung

Die Eltern eines am 12.02.2005 geborenen Kindes aus Bubenreuth beantragen, den für das Kind ab 08.01.2008 vorgesehenen Platz im Kindergarten „Kinderlaube“ der Siemens AG, Erlangen, zu fördern. Als Betreuungsbedarf wird angegeben: wöchentlich 25 Stunden.

Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht für das Kind ab dem 12.02.2008 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Auf den unter Unterpunkt 2 dieses TOP 1 dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich ein Beschluss zur Kostenübernahme für den Besuch eines auswärtigen Kindergartens erledigt habe, da das Kind nun einen Kindergarten am Ort besuchen könne.

Lfd. Nr. 1.4 - Förderung von auswärtigen Kindergartenplätzen

In den letzten Monaten sind verstärkt Anträge auf Genehmigung der Belegung eines auswärtigen Kindergartenplatzes durch Bubenreuther Kinder eingegangen, weil ein Platz in einer Bubenreuther Einrichtung nicht vorhanden ist. Diese Situation wird sich vermutlich durch die Errichtung einer Kinderkrippe wieder ändern.

Da alle Kinder einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr haben (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), kann die Genehmigung durch den Gemeinderat Bubenreuth in der Regel nicht verweigert werden.

Um die Arbeit sowohl des Gemeinderates als auch der Verwaltung künftig zu erleichtern, schlägt der Vorsitzende vor, folgende Regelung zu treffen, die Inhalt des Beschlussvorschlages der Vorlage 13/2008 ist:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig die Inanspruchnahme auswärtiger Kindergartenplätze in solchen Fällen zu genehmigen, in denen dies wegen der vollständigen Belegung der am Ort vorhandenen Einrichtungen zwingend erforderlich ist. Die Verwaltung ist verpflichtet, darüber den Gemeinderat in der nächsten Sitzung zu informieren. Wird ein auswärtiger Platz aus anderen Gründen begehrt, bleibt es dabei, dass die Verwaltung die Entscheidung des Gemeinderates vorab einzuholen hat.“

In der Beratung wird angeregt, den Beschlussvorschlag noch dahingehend zu ergänzen, dass die Förderzusage widerrufen wird, wenn und sobald für das Kind ein Platz in einer örtlichen Einrichtung zur Verfügung gestellt werden kann.

GRM Horner sieht einen Zusammenhang mit dem unter den vorangegangenen Unterpunkten 2 und 3 dieses TOP 1 genannten Schreiben der Katholische Kirchenstiftung vom 22.1.2008 (Sitzungstag). Darin teilt diese der Gemeinde mit, dass die Zahl der im Katholischen Kindergarten angebotenen Plätze von 112 auf (wieder) 125 erhöht werden kann und beantragt, diese Zahl als bedarfsnotwendig anzuerkennen. GRM Horner stellt dann folgenden

Antrag zur Geschäftsordnung:

Die Entscheidung über den Beschlussvorschlag solle zusammen mit dem Antrag der Katholischen Kirchenstiftung vom 22.01.2008 behandelt und deshalb vorläufig zurückgestellt werden.

Anwesend: 16 / mit 12 gegen 4 Stimmen

Lfd. Nr. 2 - Mittagsbetreuung; Bereitstellung eines warmen Mittagessens

(Der Tagesordnungspunkt wurde in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.)

**Lfd. Nr. 3 - Hochwasserschutz;
Ermächtigung des Ersten Bürgermeisters zum Abschluss von Vereinbarungen mit finanziellen Verpflichtungen für die Gemeinde Bubenreuth**

Bereits im September letzten Jahres hatte die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Gespräche mit Ingenieuren darüber aufgenommen, wie für die Gemeinden Marloffstein, Spardorf und Uttenreuth die topografischen und hydrologischen Grundlagen für ein Niederschlagsabflussmodell ermittelt sowie Vorschläge für gewässerbauliche Maßnahmen ausgearbeitet werden können.

Im Oktober hat der Bürgermeister mit der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth vereinbart, dass sie die erforderlichen Planungsarbeiten für den Hochwasserschutz nicht nur für die Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich, sondern auch für Bubenreuth einem geeigneten Ingenieurbüro überträgt. Dieses Vorgehen wurde vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg für gut befunden.

Da der Nachtragshaushaltsplan 2007 entsprechende Ansätze vorsah und zu erwarten war, dass der auf Bubenreuth entfallende Kostenanteil für die zunächst in Auftrag zu gebenden Planungen unter 10.000 EUR bleiben würde, konnte der Bürgermeister im Rahmen seiner ihm von § 13 der Geschäftsordnung eingeräumten Befugnisse über die bereitgestellten Mittel verfügen.

Anfang November hatte die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth die nach damaligem Stand erforderlichen Planungsleistungen ausgeschrieben und stand vor dem Abschluss entsprechender Verträge, als seitens der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung anlässlich einer „Hochwasserkonferenz“ am 22.11.2007 im Landratsamt erklärt wurde, sie werde für alle betroffenen Gemeinden das Niederschlagsabflussmodell erarbeiten. Diese sollten sich dann zusammenschließen und unter Federführung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg gemeinsam ein die Gemeindegrenzen übergreifendes Hochwasserschutzkonzept von einem Ingenieurbüro erstellen lassen. Damit übernahm nun das Wasserwirtschaftsamt einen Teil der von der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth zur Vergabe an Dritte ausgeschrieben Leistungen. Die Ausschreibungsergebnisse wurden damit unbrauchbar.

Im Rahmen einer weiteren Besprechung beim „Abwasser- und Gewässerunterhaltungsverband Mittlere Regnitz“ (AGV), Baiersdorf, am 29.11.2007 regte das Wasserwirtschaftsamt nun an, dass sich jeweils die zur Regnitz und die zur Schwabach hin entwässernden Gemeinden zusammenschließen sollten. In seinem Schreiben vom 03.12.2007 teilte das Wasserwirtschaftsamt der Gemeinde Bubenreuth daraufhin ausdrücklich mit, dass es „von seinem ursprünglichen Vorschlag Abstand (nehme)“ und es stattdessen für sinnvoll erachte, dass sich die Gemeinde Bubenreuth dem AGV anschließe.

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt übermittelte sodann am 05.12.2007 dem AGV und der Gemeinde Bubenreuth sowie der Stadt Forchheim (für den Ortsteil Kersbach) den Entwurf einer Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungsleistungen für den Hochwasserschutz. Mit E-Mail vom 06.12.2007 teilte der Vorsitzende des AGV, Erster Bürgermeister Galster, mit, dass er die Vereinbarung nicht unterzeichnen werde, weil der AGV keine weiteren Aufgaben übernehmen könne; das Wasserwirtschaftsamt solle vielmehr seiner Stellung gerecht werden, die es mit der übernommenen „Federführung“ beanspruche, und den Hochwasserschutzplan entwickeln.

Einer Zusammenarbeit von Gemeinde Bubenreuth und AGV ist damit letztlich die Grundlage entzogen. Die Verwaltung hat sich daraufhin wieder nach Uttenreuth orientiert.

Die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth unternimmt derzeit einen neuen Anlauf, für ihren Bereich (selbst für die teilweise zur Regnitz hin entwässernde Gemeinde Marloffstein) sowie – auf unsere Bitte hin – auch für die Gemeinde Bubenreuth die geänderten Planungsleistungen auszuschreiben und zu vergeben. Nach vorläufiger Schätzung fallen für die Gemeinde Bubenreuth im Rahmen dieses Planungsauftrages Kosten in einer Größenordnung von 10.000 EUR an. Im Entwurf des Haushaltsplans 2008 sind zwar Ansätze in Höhe von 50.000 EUR für derartige Planungen vorgesehen, da aber der Haushalt bislang nicht in Kraft gesetzt ist, stehen diese Mittel auch noch nicht zur Verfügung des Bürgermeisters; vielmehr bedarf es dazu einer besonderen Ermächtigung durch den Gemeinderat.

In der Aussprache beklagt **GRM Stumptner** für die SPD-Fraktion, dass das Wasserwirtschaftsamt zwar die Gemeinden zum Handeln auffordere, aber sich nicht festlege, welche Planungen oder Maßnahmen sie denn veranlassen sollten. Dies werde aber von einer staatlichen Fachbehörde erwartet. Das Eingreifen der bayerischen Landespolitik und die vom Vorsitzenden des AGV verweigerte Kooperation hätten Konfusion und absoluten Stillstand bewirkt. Hier müssten umgehend der Staatsminister des Innern, Herr Herrmann, dem das Wasserwirtschaftsamt unterstellt sei, sowie der Umweltminister eingeschaltet werden. Bezugnehmend auf eine Initiative mehrerer Bubenreuther Bürger begrüßt er deren Engagement und bittet, einen „Runden Tisch“ einzurichten, um nicht den Behörden allein die Planungen zu überlassen. Die Hochwasserschutzplanung eigne sich auch nicht als Wahlkampfthema, sondern werde den Gemeinderat vielmehr auch in näherer Zukunft intensiv beschäftigen.

GRM Greif hält die Grundlagenermittlungen, die der AGV für seinen Bereich vorgenommen habe, für zu sehr ins Detail gehend. Die Planungsstandards seien deutlich zu hoch angesetzt. Dies sei nicht erforderlich und verursache nur unnötige und hohe Kosten. Er habe den Eindruck gewonnen, dass Bubenreuth sich nur deshalb den Planungen des AGV anschließen solle, damit es an den Kosten beteiligt werden kann.

GRM Hauke tönen die Worte des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes noch in den Ohren, wonach „die Gemeinden an die Hand genommen“ werden sollen. Sie vermisse jedoch jegliche Führung seiner Behörde.

GRM Reiß berichtet von seiner Internet-Recherche. Danach werden in Bayern hohe Beträge für den Hochwasserschutz bereitgestellt, allerdings nach derzeitigem Stand kein Euro für Mittelfranken.

Dies wiederum wundert **GRM Seuberth** nicht. Er vermutet, dass die Gemeinden in Mittelfranken noch keinen Mittelbedarf angemeldet haben, weil sie mit den Planungen auf der Stelle treten.

GRM Winkelmann erinnert alles an das berühmte Schilda. Man müsse sich an die Chefs des Geschäftsführers des AGV und des Leiters des Wasserwirtschaftsamtes wenden, also an die politisch Verantwortlichen, nämlich die Herren Galster und Herrmann.

Sodann wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung 2008 und im Vorgriff auf den Haushaltsplan 2008 wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, zur Vorbereitung und Planung von Hochwasserschutzmaßnahmen Vereinbarungen abzuschließen, die finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde Bubenreuth nach sich ziehen, sowie diesbezügliche nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (im Rahmen der „vorläufigen Haushaltsführung“) zulässige Ausgaben zu tätigen; § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und d der Geschäftsordnung gilt sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass die Wertgrenze abweichend auf 15.000 EUR im jeweiligen Einzelfall erhöht wird.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

**Lfd. Nr. 4 - Bauleitplanung der Gemeinde Möhrendorf;
Bebauungsplan "19/13 Oberndorfer Straße"****Lfd. Nr. 4.1 - Beteiligung zum Vorentwurf**

Die Gemeinde Möhrendorf stellt einen Bebauungsplan „19/13 Oberndorfer Straße“ auf.

Mit dem Bebauungsplan soll eine 1.700 m² große bisher als Garten genutzte Fläche als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und einer Bebauung mit drei zweigeschossigen (I + D) Einzel- bzw. Doppelhäusern zugeführt werden; es entstehen vier Wohneinheiten.

Das Gebiet liegt im Kernort Möhrendorf in der Gabelung zwischen der Oberndorfer Straße und dem Wiesenweg.

Die Gemeinde Möhrendorf gibt der Gemeinde Bubenreuth im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit, sich zu dem Vorentwurf zu äußern.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth sieht durch den Bebauungsplan „19/13 Oberndorfer Straße“ der Gemeinde Möhrendorf keine eigenen Belange berührt; Einwendungen werden nicht erhoben.

Die Gemeinde Bubenreuth beabsichtigt keine eigenen Planungen oder führt auch keine eigenen Maßnahmen durch, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans tangieren können. Besondere Belange des Umweltschutzes, die insbesondere auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Einfluss haben könnten, sind hier nicht bekannt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 4.2 - Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren

Auf den in unter dem vorangehenden Unterpunkt 1 dieses Tagesordnungspunktes dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen. Der Bebauungsplan „19/13 Oberndorfer Straße“ der Gemeinde Möhrendorf hat nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnisse keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Bubenreuth. Die Gemeinde Bubenreuth muss jedoch nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches erneut beteiligt werden, und zwar zum noch zu erstellenden **Entwurf** und gegebenenfalls auch dann, wenn der Entwurf im Verlauf des weiteren Verfahrens **geändert** werden sollte.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im weiteren Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „19/13 Oberndorfer Straße“ der Gemeinde Möhrendorf ohne weitere Beschlussfassung im Gemeinderat Stellungnahmen abzugeben zum **Entwurf** und eventuellen **Änderungen des Entwurfs**, wenn die Planung von dem Vorentwurf nicht oder nur in einer Weise abweicht, dass dies keine Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Bubenreuth erwarten lässt.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 5 - Bauleitplanung der Stadt Baiersdorf; Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ehemaliger ASV-Sportplatz"
--

Lfd. Nr. 5.1 - Beteiligung zu dem geänderten Entwurf

Die Stadt Baiersdorf ändert den Bebauungsplan „Ehemaliger ASV-Sportplatz“ durch einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Gleichzeitig ändert sie dazu auch ihren Flächennutzungsplan im sogenannten „Parallelverfahren“.

Mit der Änderung des Bebauungsplans wird die rund 12.500 m² große Brache des ehemaligen Sportgeländes nunmehr einer Bebauung als Sondergebiet für den Einzelhandel zugeführt; bisher war vorgesehen, dort ein Hotel und Seniorenwohnungen zu errichten.

Die Stadt Baiersdorf hat die Gemeinde Bubenreuth bereits zum Vorentwurf und dem daraus entwickelten (ersten) Entwurf des Bebauungsplans sowie zum Vorentwurf und dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. In den jeweiligen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Gemeinde Bubenreuth gegen die Planungen eingewendet, dass die vorgesehenen zusätzlichen, zu den in Baiersdorf bereits vorhandenen Einzelhandelsflächen den Bestand ähnlicher in Bubenreuth ortsnah vorhandener Einkaufsmöglichkeiten beeinträchtigen können (siehe Beschluss Nr. 105.1 vom 28.12.2006).

Die Stadt Baiersdorf hat nunmehr den ersten Entwurf wegen erkannter Verfahrensfehler aufgehoben und durch einen geänderten (zweiten) Entwurf ersetzt, der nun auch wieder das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchläuft.

Dieser zweite Entwurf unterscheidet sich von dem ersten im wesentlichen dadurch, dass die Gesamtverkaufsfläche aller Einzelhandelsbetriebe – also ohne Dienstleistungsunternehmen

wie Frisör, Schuhservice, Telefonladen, Reisebüro usw. – von bisher 2.581 m² auf jetzt 3.290 m² erhöht wird.

Beschluss:

In Baiersdorf besteht bereits eine ausreichende Zahl von Einzelhandelsgeschäften des täglichen und darüber hinausgehenden Bedarfs. Zusammen mit den in Baiersdorf schon vorhandenen Einzelhandelsflächen würde ein Angebot geschaffen, das weit über das hinaus geht, das Baiersdorf als einem „Siedlungsschwerpunkt“ im „Großen Verdichtungsraum Nürnberg, Fürth, Erlangen“ nach Teil A II Nr. 2.2.1.1 des Landesentwicklungsprogramms zukommt. Danach sollen Siedlungsschwerpunkte in den großen Verdichtungsräumen (nur) Versorgungsaufgaben des qualifizierten Grundbedarfs dauerhaft erfüllen können. Dies erscheint uns für Baiersdorf bereits jetzt ohne weiteres gewährleistet. Auch nach den Zielvorgaben des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (siehe insbesondere dessen 13. Änderung, Änderung des Kapitels A V Zentrale Orte) soll in dem Siedlungsschwerpunkt Baiersdorf die Einzelhandelszentralität (lediglich) „gesichert“, nicht jedoch wie andernorts (beispielsweise in Buckenhof/Spardorf/Uttenreuth) „weiter entwickelt“ werden (Kapitel A III – neu – Nr. 2.2.1).

Die Gemeinde Bubenreuth sieht durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ehemaliger ASV-Sportplatz“ der Stadt Baiersdorf eigene Belange insoweit berührt, als die zusätzlichen Einzelhandelsgeschäfte in Baiersdorf den Bestand ähnlicher in Bubenreuth ortsnah vorhandener Einkaufsmöglichkeiten beeinträchtigen können; sie stimmt deshalb dem Bebauungsplan ausdrücklich nicht zu.

Die Gemeinde Bubenreuth beabsichtigt keine eigenen Planungen oder führt auch keine eigenen Maßnahmen durch, die die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. der Änderung des Flächennutzungsplans tangieren können. Besondere Belange des Umweltschutzes, die insbesondere auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Einfluss haben könnten, sind hier nicht bekannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Regierung von Mittelfranken als regionale Planungsbehörde zu informieren und sie zu bitten zu prüfen, ob nicht ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren nach Art. 23 Landesplanungsgesetz durchzuführen wäre.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 5.2 - Ermächtigung der Verwaltung zur Beteiligung am weiteren Verfahren

Auf den unter dem Unterpunkt 1 dieses Tagesordnungspunktes dargestellten Sachverhalt wird Bezug genommen.

Die Gemeinde Bubenreuth muss nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches gegebenenfalls erneut beteiligt werden, wenn der **Entwurf des Bebauungsplans oder der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans** im Verlauf des jeweils weiteren Verfahrens (noch einmal) **geändert** werden sollte.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, im weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans „Ehemaliger ASV-Sportplatz“ der Stadt Baiersdorf ohne weitere Beschlussfassung im Gemeinderat Stellungnahmen abzugeben zu eventuellen **weiteren Änderungen des Entwurfs**, wenn die Planung von dem nun vorliegenden (geänderten) Entwurf nicht oder nur in einer Weise abweicht, dass dies keine über den bisherigen Sachstand hinausgehenden Auswirkungen auf Belange der Gemeinde Bubenreuth erwarten lässt.

Die Ermächtigung des Satzes 1 gilt sinngemäß für das wegen der Änderung des Bebauungsplans „Ehemaliger ASV-Sportplatz“ erforderliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 6 - Gewährung von Zuschüssen zur Regenwassernutzung beim Bau von Zisternen für die Gartenbewässerung; Antrag der SPD-Fraktion vom 12.11.2007
--

Mit Schreiben vom 12.11.2007 stellt die SPD-Fraktion Antrag auf Förderung des Baus von Zisternen (siehe Anlage). Demzufolge sollen die „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Regenwassernutzung beim Bau von Zisternen für die Gartenbewässerung“, deren Geltungsdauer abgelaufen war, wieder in Kraft gesetzt werden.

In der Aussprache fragt **GRM Greif**, ob die Förderhöhe im nun vorliegenden Entwurf der früheren Richtlinie entspreche. Dies bejaht die Verwaltung.

GRM Horner steht der Förderung grundsätzlich positiv gegenüber, obwohl er den Zisternen wenig Bedeutung zur Vermeidung von Hochwasser beimisst. Er möchte, dass der Antrag im Rahmen der Vorberatungen zum Haushalt 2008 im Finanz- und Personalausschuss behandelt wird.

Dem schließt sich auch **GRM Reiß** an. Hier sei eine vorbereitende Entscheidung des Finanz- und Personalausschusses erforderlich, von dem schließlich auch erwartet werde, dass er Vorschläge unterbreite, wie die – seiner Meinung nach – 400.000 EUR große Finanzierungslücke im Haushalt 2008 geschlossen werden könne.

GRM Winkelmann hält die kleine Ausgabe im Haushalt für gut angelegtes Geld. Auf die Förderung müsse im Mitteilungsblatt und auf der Homepage hingewiesen werden.

GRM Hauke spricht an, dass der Bebauungsplan für das Baugebiet „Bräuningshofer Wegäcker“ die Versickerung des anfallenden Regenwassers oder die Errichtung von Zisternen zwingend vorschreibt. Sie möchte wissen, ob das in der Vergangenheit kontrolliert worden ist und ob das Landratsamt entsprechende Auflagen in die Baugenehmigungen aufgenommen hat.

GRM Paulus hält es für erforderlich, dass im Rahmen der durchzuführenden Kontrollen auch geprüft werde, ob die Zisternen technisch richtig auf- oder hergestellt worden sind.

Beschluss:

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt folgende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Regenwassernutzung beim Bau von Zisternen für die Gartenbewässerung:

1. *Die Gemeinde Bubenreuth fördert durch die Gewährung von Zuschüssen die Regenwassernutzung und -versickerung. Eine Zisterne muss eine Mindestgröße von 3 cbm aufweisen.*
2. *Der Förderungssatz beträgt 25 v. H. Die zuschussfähigen Kosten werden auf 2.000 EUR je Maßnahme beschränkt, d.h. der Höchstzuschuss beträgt 500 EUR.*
3. *Der Zuschuss wird nach dem Förderungssatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind Material- und Nebenkosten (einschl. Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen. Soweit die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, fällt die Mehrwertsteuer nicht unter die zuschussfähigen Kosten. Eigenleistungen werden nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.*
4. *Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter und Pächter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.*
5. *Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Antragsteller einzuholen.*
6. *Der Zuschussantrag ist bei der Gemeinde Bubenreuth einzureichen. Der Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn der Antragsteller die Durchführung und sämtliche Kosten der Maßnahme nachgewiesen hat.*
7. *Die Gemeinde Bubenreuth gewährt die Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse.*
8. *Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.*

Im Haushalt 2008 werden für Zuwendungen für den beschriebenen Zweck Mittel in Höhe von 3.000 EUR in Ansatz gebracht.

Anwesend: 16 / mit 11 gegen 5 Stimmen

Lfd. Nr. 7 - Breitbandversorgung (DSL) in Bubenreuth; Antrag der FW-Fraktion vom 03.12.2007
--

Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen. In seinem Sachstandsbericht teilt der Vorsitzende mit, dass die zu dem Antrag offiziell befragte Telekom bisher lediglich eine Zwischennachricht erteilt habe; konkrete Auskünfte stehen noch aus.

Die einzelnen Punkte der Anfrage beantwortet der Vorsitzende sodann wie folgt.

- Die **Zahl der in Bubenreuth nicht mit DSL versorgten Haushalte** lässt sich nicht feststellen. Allerdings ist eine räumliche Abgrenzung möglich: DSL ist nördlich einer Linie Bubenruthia-Straße/Geigerstraße nicht mehr gewährleistet.

- Die **Kosten der flächendeckenden Breitbandversorgung** hängen wesentlich von den festzulegenden Standards ab. Vergleichbare Gemeinden müssen oder mussten Kosten in Größenordnungen von bis zu mehreren hunderttausend Euro übernehmen (Möhrendorf: 100.000 EUR, Röttenbach: 263.000 EUR). Die Frage könne auch anders gestellt werden: Wieviel ist es dem Gemeinderat wert?

In der Aussprache unterstreicht **GRM Seuberth**, dass DSL ein Standortfaktor sei – durchaus vergleichbar mit einem ausreichenden Angebot von Kindergartenplätzen; 6 MB wären zu gewährleisten. **GRM Winkelmann** rät, die IHK einzuschalten. **GRM Reiß** möchte die Ergebnisse auf der Homepage veröffentlicht haben.

Lfd. Nr. 8 - Wahlen; Festsetzung der Entschädigung der Wahlhelfer

Die Entschädigung der Wahlhelfer beträgt seit 2002 pauschal 30,00 EUR (Beschluss Nr. 02-2002 vom 15.01.2002); davor – zumindest seit 1990 – belief sie sich auf 50,00 DM (25,56 EUR), wenn der Helfer sowohl während der Abstimmungszeit als auch zur Auszählung eingesetzt war.

Üblich ist nunmehr in den Gemeinden im Landkreis Erlangen-Höchstadt eine Entschädigung im Bereich von 40 EUR. Hinsichtlich der bevorstehenden Kommunalwahl, die als Gemeinde- und Landkreiswahl eine sogenannte „verbundene Wahl“ darstellt, ist der Entschädigungssatz mit dem Landkreis abzustimmen, da der die Hälfte der Kosten übernehmen muss. Das Landratsamt wurde von der Verwaltung schon vorab ins Benehmen gesetzt; es erhebt gegen einen Entschädigungssatz in der genannten Höhe keine Einwände.

Beschluss:

Die in einem Wahlvorstand ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung in Höhe von 40,00 EUR für jeden Tag, an dem sie herangezogen werden. Erstreckt sich die Tätigkeit im Wahlvorstand ohne Unterbrechung von einem Kalendertag bis zum nächsten (Ermittlung des Wahlergebnisses bis über Mitternacht), so bleibt der neue Tag bei der Entschädigung unberücksichtigt.

Dieser Beschluss ändert den Beschluss Nr. 02-2002 vom 15.01.2002.

Anwesend: 16 / mit 16 gegen 0 Stimmen

Lfd. Nr. 9 - Kenntnisnahmen, Anfragen und Sonstiges

Der **Vorsitzende** gibt folgendes bekannt:

- Die Burschenschaft hat sich bereiterklärt, einen Streifen des Eichenplatzes an die Gemeinde zu verkaufen. Dadurch können wieder Kraftfahrzeugstellplätze angelegt werden. Bislang ist dort das Parken wegen der beengten Verhältnisse und zur Sicherstellung von Feuerwehreinsätzen untersagt.

Äußerungen aus dem Gemeinderat:

GRM Greif berichtet, dass der bei Bräuningshof liegende Weiher wieder aufgestaut wurde und damit als Sandfang für den Entlesbach dient. Das Ausbaggern war allerdings wegen des aufgeweichten Bodens bisher nicht möglich.

GRM Horner erinnert erneut daran, die Böschung der Birkenallee vom Unkraut zu befreien.

GRM Stumptner regt an, das Parken in der Nähe des Altenheims – auch auf den neu vorgesehenen Stellflächen – nur zeitlich begrenzt zuzulassen.

GRM Karl wiederholt seine Bitte, die Gehsteige an der Rathsberger Steige und vor der Josephskapelle wieder herzustellen oder herstellen zu lassen. **GRM Angermüller** macht darauf aufmerksam, dass auch der Gehweg in der Hauptstraße in Höhe des Briefkastens reparaturbedürftig ist.

GRM Schelter-Kölpien klagt darüber, dass dauernd große Lastkraftwagen vor der Tennisanlage (in der Nähe der Wertstoffinsel) parken. Sie bittet, dort ein Halteverbot auszusprechen.

Äußerungen aus der Zuhörerschaft:

Frau Krautwurst macht darauf aufmerksam, dass in der Falkenstraße mehrere Deckel der Abschieber der Wasserhausanschlüsse defekt sind.

Frau Kipping stellt eine Frage zur Kameraüberwachung in Bubenreuth, die der Vorsitzende beantwortet.

GRM Schmucker-Knoll verlässt aus gesundheitlichen Gründen die Sitzung zum Ende des öffentlichen Teils um 21:45 Uhr.

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Ende: 22:35 Uhr

Klaus Pilhofer
Vorsitzender

Helmut Racher
Schriftführer